

Städten fortgehen. Darin kann aber eine Gleichheit nicht liegen.

Abg. Scholze: Ich kann das nicht bestätigen, was der Abgeordnete so eben aussprach; es muß nicht gerade der Kranke auf der Landstraße fortgeschafft werden, es lassen sich solche Kranke auch auf Nebenwegen über die Dorfschaften weiter schaffen. Im Kriege sind Tausende auf Nebenwegen fortgeschafft worden, die nicht in die Städte gekommen sind. Das kann ich bestätigen. Dieses kann auch von Gemeinde zu Gemeinde gehen, und deswegen müßte der Kranke nicht aufgehalten werden, wenn es den Tag vorher durch einen Boten von Dorf zu Dorf bestellt würde, so wäre es dadurch den Gemeinden und den Kranken sehr erleichtert. Wenn sie auf der Landstraße fortgeschafft werden, so kann durch einen Boten von einer Gemeinde zur andern dieselbe Erleichterung und schnelle Beförderung hergestellt werden, und das würde recht gut angehen, aber einer Gemeinde wird man doch nicht so eine Ueberlastung aufbürden wollen, als wie durch das entsteht, was in dem Gesekentwurfe vorgeschrieben ist.

Secretair D. Schröder: Dann möchte ich wissen, wer die Bestimmung dazu treffen sollte? Man kann vielleicht auf 20 Wegen zu einem und demselben Orte gelangen, und welcher von den Zwischenorten soll nun als Stationsort angenommen werden? das würde also alles von dem Orte abhängen, welcher den Kranken absendet. Das kann nicht gehen.

Abg. Scholze: Jeder Ort hat eine Obrigkeit und wenn durch die Obrigkeit, die den Ort aufzeichnen muß, wo der Kranke hingeschafft werden soll, das bestimmt wird, so läßt sich das recht gut ausmitteln, es kommt alles nur auf den guten Willen an.

Secretair D. Schröder: Die Ortsobrigkeit kann unmöglich das Recht haben, in einem andern Landestheile etwas zu bestimmen. Dann könnten bloß von den Kreisdirectionen solche Verfügungen getroffen werden, allein das Nachsuchen darum und die Resolution würden zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Einem Patrimonialrichter in der Gegend von Zittau aber kann es nimmermehr freistehen zu bestimmen, auf welcher Tour ein Kranker durch den Meißner, Leipziger oder erzgebirgischen Kreis nach einem Orte im Voigtlande fortgeschafft werden soll.

Abg. v. Thielau: Ich habe den Antrag unterstützt, und bin demnach keineswegs der Meinung, daß er unausführbar sei, noch viel weniger, daß die Städte dadurch zu sehr belastet würden. Wir haben in der Oberlausitz seit langer Zeit die Bagabondentransporte, welche von den einzelnen Dorfschaften ausgehen, und bis diesen Augenblick werden dieselben alle an die königlichen Aemter abgegeben. Ich sehe den Grund nicht ein, warum hierbei nicht eben so gut die königlichen Aemter für den Weitertransport sorgen können, der vielleicht für eine einzelne Commune eine grenzenlose Ueberlastung herbeiführt, wenn sie den Kranken unbedingt von Ort zu Ort bis an den endlichen

Bestimmungsort schaffen soll, wohl aber scheint es nicht drückend zu sein, wenn ein Ort nur die Verpflichtung hat, den Kranken bis zum nächsten königlichen Amte abzuliefern. Auf diese Weise würde sich weder eine Stadt, noch ein Dorf prägravirt fühlen, es wäre ein Aufwand, der aus der allgemeinen Staatskasse bestritten würde, und ich würde daher den Antrag stellen, daß am Schlusse der §. hinzugefügt würde: „wohl aber können die Kranken zur weitem Fortschaffung an das nächste königliche Amt transportirt werden.“

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau will die Worte der 45. §. beibehalten, und dafür nur einen andern Zusatz hinzugefügt wissen. Nach seiner Ansicht soll der Satz so heißen: „An der Straße — wohl aber können die Kranken zur Fortschaffung an das nächste königl. Amt transportirt werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt zahlreich. —

Abg. Hauswald: Ich finde den Antrag weit angemessener als den meinigen und werde mich demselben anschließen, während ich den meinigen fallen lasse. —

Secretair D. Schröder: Wenn der Abg. v. Thielau erklärte, daß der Hauswald'sche Antrag zweckmäßig sei, sich aber doch bewogen fand, einen andern Antrag zu stellen, so widerspricht er sich selbst. Er hat einen andern Antrag gestellt, eben weil er einsah, daß der Hauswald'sche Antrag nichts taugte, er sprach also keineswegs zu Widerlegung meiner Einwendungen.

Abg. v. Leipziger: Ich war im Begriff auf dasselbe aufmerksam zu machen, womit der Abg. Hauswald mir zuvor kam. Ich finde es allerdings höchst belästigend, und für die Gemeinden sehr benachtheiligend, wenn sie in solchen Fällen verpflichtet werden sollen, Kranke auf ihre Kosten von einem Ende des Landes zum andern zu schaffen. Ich gebe zu, daß es allerdings seine Schwierigkeiten haben würde, die Kranken von einem Orte zum andern zu schaffen, weil sie umgeladen werden müßten, obgleich anzunehmen ist, daß nicht acute Kranke, sondern nur chronische transportirt werden können. Also glaube ich, daß füglich nichts anders zu thun sein wird, als das, was der Abg. v. Thielau vorgeschlagen hat.

Secretair D. Schröder: In Bezug auf den Antrag des Abg. v. Thielau muß ich noch bemerken, daß der Ausführung dieses Vorschlags ebenfalls Schwierigkeiten entgegen stehen würden. Es bestehen nämlich bei den Aemtern verschiedene Einrichtungen: in einem Amte haben die Unterthanen die Transporte zu besorgen, in dem andern nicht. In einem Amtsbezirke werden sie ausgeschrieben nach der Reihe, in dem andern werden sie ums Lohn verdungen. Das würde manche Schwierigkeiten und Ungleichheiten herbeiführen.

Abg. v. Thielau: Ich muß gestehen, daß ich hier nur auf die Sache sehe; man kann freilich bei allen Dingen große Schwierigkeiten finden. Außerdem scheint es mir, als wenn